

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Sinne von Art. 17, Abs. 3. Ein solcher liege immer dann vor, wenn der Wohnkanton sich gemäß Art. 13, Abs. 1, weigere, den Fall konkordatlich weiterzuführen. Das gilt sinngemäß nicht nur für die „Weiter“führung, sondern auch den Beginn der konkordatlichen Unterstützung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die von vorneherein erfolgte „Ausschlagung“ der konkordatlichen Beteiligung auf Grund von Art. 13, Abs. 1, anders behandelt werden sollte als die nachträgliche Außerkonkordatstellung.

Im vorliegenden Fall ist der Heimschaffungsbeschluß von der nach Art. 17, Abs. 3, dafür nicht zuständigen Armendirektion des Kantons Schaffhausen gefaßt worden. Er ist daher unbeachtlich; Art. 17, Abs. 1, kann auf ihn keine Anwendung finden, d. h. es kann und muß nicht dagegen rekurriert werden.

Das Departement kann daher den Streitfall nicht entscheiden, sondern nur feststellen, daß Schaffhausen einen Beschluß des Regierungsrates herbeiführen muß, wenn Art. 13, Abs. 1, angewendet werden soll.

2. Ob materiell ein solcher Beschluß begründet wäre, läßt sich auf Grund der Aktenlage nicht mit genügender Sicherheit beurteilen. Fest steht, daß W. seit Jahren an Trunksucht leidet. Daß er dafür nicht verantwortlich wäre, wird nicht behauptet. Es ist damit unbestreitbar, daß fortgesetzte schuldhaftes Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 1, vorliegt. Damit sie jedoch zur Heimschaffung führen kann, muß die Unterstützungsbedürftigkeit *vorwiegende* Folge dieses Verhaltens sein. Diese Frage erscheint aber vorläufig als nicht genügend abgeklärt. Nach dem Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. J. hätten allerdings „der Alkoholismus und die damit verbundene innerliche und äußerliche Verwahrlosung wesentliche Voraussetzungen für den Ausbruch der schweren Tuberkuloseerkrankung geschaffen“. Das heißt aber noch nicht, daß der Ausbruch der Tuberkulose vorwiegend auf die Trunksucht zurückzuführen ist. Es dürfte vermutlich auch nur schwer möglich sein, dies durch ein medizinisches Gutachten einwandfrei nachzuweisen. Die Vermutung scheint allerdings nahe zu liegen, daß W. durch sein Verhalten die Verschlimmerung seiner Krankheit bis zur schweren offenen Tuberkulose wesentlich beeinflußt hat, so daß der Kausalzusammenhang als gegeben erachtet werden müßte. Auch muß man sich fragen, ob nicht die Trunksucht selbst Anlaß zu fürsorgerischen Maßnahmen gäbe, bei welchen die Anwendbarkeit des Art. 13, Abs. 1, kaum streitig sein dürfte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Es liegt kein gültiger Beschluß vor, gegen den Rekurs erhoben werden muß. Auf den Rekurs kann nicht eingetreten werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Keine Befreiung von der Unterstützungspflicht, auch wenn bedeutend leistungsfähigere Pflichtige gleichen Grades vorhanden sind. Keine Solidarhaftung der Pflichtigen. Haftung des Pflichtigen individuell und nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. — Abklärung der Vorfrage der Leistungsfähigkeit von Pflichtigen, die in einem andern Kanton Wohnsitz haben.*

Die Mutter der Alice R., geb. 1879, ist mittellos und pflegebedürftig. Sie befindet sich seit dem Jahre 1941 in einem Privat-Pflegeheim in Basel. Der Pensionspreis beträgt Fr. 12.— pro Tag oder rund Fr. 370.— pro Monat. An diesen Auslagen geht die eidgenössische Altersrente von Fr. 62.50 pro Monat ab.

Es bleibt somit noch ein ungedeckter Betrag von rund Fr. 310.—. Die Mutter stellt das Begehren, es sei auch die hier wohnhafte Tochter Alice zur Zahlung monatlicher Ersatzleistungen, und zwar in der Höhe von Fr. 75.— zu verpflichten.

Die Beklagte lehnt jede Beitragsleistung ab mit der Begründung, daß sonst ihre Brüder begünstigt würden.

Die Beklagte ist Angestellte einer Versicherungsgesellschaft und verdient netto Fr. 9422.— pro Jahr; sie ist alleinstehend.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 328f des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern diese ohne ihren Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter der Beklagten ist nicht bestritten. Auch die Höhe der Pflegekosten wird nicht beanstandet. Die Mutter ist teilweise gelähmt und daher pflegebedürftig. Sie kann somit nicht ohne weiteres in einem andern Heim untergebracht werden. Dazu kommt, daß heute infolge der immer noch herrschenden Wohnungsnot freie Plätze in einem Heim kaum zu finden sind.

3. Es bleibt somit nur der Einwand, daß die Beklagte durch ihre Beitragsleistungen ihre Brüder nicht entlasten möchte. Mit diesem Einwand vermag sie aber nicht durchzudringen. Sind mehrere Pflichtige gleichen Grades vorhanden, so sind nach der zitierten Gesetzesvorschrift *alle* im Rahmen der Leistungsfähigkeit unterstützungspflichtig. Es geht nicht an und würde der geltenden Judikatur und Literatur widersprechen, einen besonders Leistungsfähigen herauszugreifen und die andern ebenfalls unterstützungsfähigen Blutsverwandten freizulassen. Eine solche Praxis würde zu Willkür und Unbilligkeiten führen. Die Unterstützungsspflicht der Beklagten als Tochter der Bedürftigen ist somit grundsätzlich gegeben.

4. Was die Höhe des Unterstützungsbeitrages anbelangt, so haften mehrere Unterstützungsspflichtige nicht solidarisch und auch nicht zu gleichen Teilen. Ein jeder haftet vielmehr, wie es seinen Verhältnissen angemessen ist. Der Anteil der Beklagten bestimmt sich somit individuell und nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Dabei ist auch die Unterstützungsfähigkeit der übrigen Geschwister gebührend zu berücksichtigen.

Zunächst sei festgestellt, daß sich der Sohn Traugott, der sich in Australien befindet, freiwillig zur Zahlung monatlicher Unterstützungsleistungen von rund Fr. 100.— bereit erklärt hat. Diese Zahlungen sind somit anzurechnen in der Annahme, daß die Beiträge transferiert werden können.

Was die Tochter Elsy anbelangt, so verfügt sie nur über ein geringes eigenes Einkommen aus Aushilfsarbeit. Sie ist daher kaum als finanziell leistungsfähig anzusprechen und kann somit nicht ohne weiteres zur Zahlung größerer Unterstützungsbeiträge herangezogen werden. Immerhin dürfte ein monatlicher Beitrag von Fr. 10.— bis Fr. 15.— auch für sie tragbar sein.

Es verbleibt somit noch der Sohn Max in L. Dieser ist zweifelsohne finanziell leistungsfähig. Zuständig für die Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit ist indessen der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Ein Entscheid dieser Behörde ist bisher aber nicht ergangen, da Max seiner Unterstützungsspflicht gegenüber der Mutter immer freiwillig nachgekommen ist. Da der von der Beklagten zu zahlende Unterstützungsbeitrag von der Höhe der Leistung der übrigen Ge-

schwister abhängt, muß zunächst die Vorfrage abgeklärt werden, zu welchen Leistungen dieser Bruder verpflichtet werden könnte. Nach Abzug der Zahlungen des Sohnes Traugott und der Tochter Elsy verbleibt ein ungedeckter monatlicher Betrag von Fr. 200.—. Max verfügt über ein ansehnliches Einkommen und Vermögen. Eine Belastung mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 170.— an die Unterstützungskosten der Mutter erscheint daher als angemessen und tragbar.

5. Für die Beklagte verbleibt somit noch die Zahlung eines Beitrages von Fr. 30.—. Die Zahlung dieser Leistung ist ihr ohne weiteres zumutbar. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von Fr. 785.— netto. Ihr Existenzminimum beträgt rund Fr. 300.—, so daß ein Überschuß von Fr. 485.— verbleibt. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates kann ein Drittel bis die Hälfte der Differenz zwischen Existenzminimum und effektivem Einkommen zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Die Beklagte könnte somit zu monatlichen Leistungen von Fr. 160.— bis Fr. 240.— verpflichtet werden. Der errechnete Beitrag von Fr. 30.— bleibt somit weit unter der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beklagten. Dem Klagbegehren ist daher bis zu diesem Betrage zu entsprechen, während die Mehrforderung abzuweisen ist. Der Beginn der Unterstützungspflicht ist auf den 1. Oktober 1949 festzusetzen.

Da sich die Beklagte in diesem Verfahren trotz eingehender Belehrung grundlos geweigert hat, auch nur den geringsten Beitrag an die Unterstützung der Mutter zu leisten, rechtfertigt sich die Auferlegung einer Urteilsgebühr von Fr. 20.—,

und beschließt:

1. Wird Alice R. verpflichtet, ihre Mutter mit monatlichen Beiträgen von Fr. 30.— ab 1. Oktober 1949 zu unterstützen.
2. Wird die Urteilsgebühr auf Fr. 20.— festgesetzt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 25. November 1949.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

5. *Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. Die Tatsache verschuldeter oder unverschuldeter Obdachlosigkeit allein kann eine armenrechtliche Ausweisung solange nicht begründen, als ein dauernder Mangel an eigenen Subsistenzmitteln nicht nachgewiesen ist. Dauerndes Unvermögen einer obdachlosen Familie, aus eigenen Mitteln für die Kosten einer behördlicherseits verfügten Unterkunft in einem Gasthof aufzukommen, berechtigt zur Ausweisung erst dann, wenn dargetan wird, daß einerseits keine andern Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können (auch nicht in gemeindeeigenen Liegenschaften oder in auf dem Gemeindegebiet befindlichen oder zu erstellenden Notunterkünften), und daß andererseits heimatliche Kostengutsprache verweigert wird. — Mit einer staatsrechtlichen Klage im Sinne von Art. 83, lit. b OG können Anstände zwischen Kantonen über die Zulässigkeit einer vom Niederlassungskanton angeordneten armenrechtlichen Heimschaffung vor das Bundesgericht gebracht werden, wobei auf Feststellung geklagt werden kann, daß eine beabsichtigte oder bereits beschlossene Ausweisung wegen Fehlens der verfassungsmäßigen Voraussetzungen ungerechtfertigt sei.*

A. J.P.-B. von M. (SO) bewohnte seit dem August 1947 mit Ehefrau und acht Kindern eine fabriкеigene Wohnung der Firma K. & Co. in M. (AG). Von